

**Allgemeine Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie
von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
Netzgebiet Stadtwerke Passau GmbH**

gültig ab 1. Januar 2025

Ökostrom aus 100 % Wasserkraft

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz sind alle **Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher** mit einer installierten Netzan schlussleistung von mehr als 4,2 kW, die nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden. Um eine Überlastung des Netzes zu vermeiden, erhält der Netzbetreiber die Möglichkeit, die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf eine Leistung von 4,2 kW zu drosseln. Im Gegenzug berechnet er unabhängig von der tatsächlichen Steuerung (Drosselung) nur ein **reduziertes Netzentgelt**. Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden, haben einen Bestandsschutz. Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028. Bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024 kann jederzeit freiwillig in die neue Regelung gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in einen Vertrag ohne Regulierung ist dann aber nicht mehr möglich.

1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 1

Bei Modul 1 werden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzentgelte **pauschal** reduziert. Diese Reduzierung wird als Gutschrift in der jeweiligen Jahresrechnung abgezogen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Tarifs. Die Höhe der Reduzierung entnehmen Sie bitte dem Netznutzungspreisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Passau GmbH (max. Reduzierung 2025: -127,38 € netto bzw. -151,58 € brutto). Die Netzentgelte können maximal auf Null reduziert werden. Es ist **keine separate Messung** (Zähler) erforderlich.

2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2

Bei Modul 2 besteht die Reduzierung der Netzentgelte aus einer **prozentualen Reduzierung** des Arbeitspreises. Diese Reduzierung wurde bei den nachfolgenden Preisen bereits berücksichtigt. Eine **separate Messung** (Zähler) für die steuerbare Verbrauchseinrichtung **ist Voraussetzung**.

Strompreise Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2

Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis	20,01 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	22,06 Ct/kWh	26,25 Ct/kWh
Grundpreis	49,96 EUR/Jahr			59,45 EUR/Jahr
Messpreise			zuzüglich Messpreise laut Ziffer 3.	

3. Messpreise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach Modul 2 laut Ziffer 2.

Für Kunden ohne Leistungsmessung	Netto ohne Stromsteuer	Stromsteuer	Netto inkl. Stromsteuer	Brutto inkl. 19 % USt.
Moderne Messeinrichtung (mME)	21,01 EUR/Jahr			25,00 EUR/Jahr
Intelligentes Messsystem (iMSys) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02 EUR/Jahr			50,00 EUR/Jahr
Tarifschaltung für mME	14,30 EUR/Jahr			17,02 EUR/Jahr
Steuereinrichtung für iMSys nach § 14a EnWG	42,02 EUR/Jahr			50,00 EUR/Jahr

Abrechnungshinweis: Preise, die pro Jahr erhoben werden, werden zeitanteilig berechnet.

Stromlieferbedingungen

Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den Ergänzenden Bedingungen des Vertriebs der Stadtwerke Passau GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Strompreisbestandteile

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Netto-Arbeitspreise enthalten die Beträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), von 0,11 Ct/kWh (reduzierte Konzessionsabgabe).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.

Umlagen

Die Netto-Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Belastungen aus dem "Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)", den "Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)", und die "Offshore-Netzumlage".

Netznutzungsentgelte

Die Netto-Arbeits- und Grundpreise dieses Preisblattes enthalten die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers.

Stromsteuer

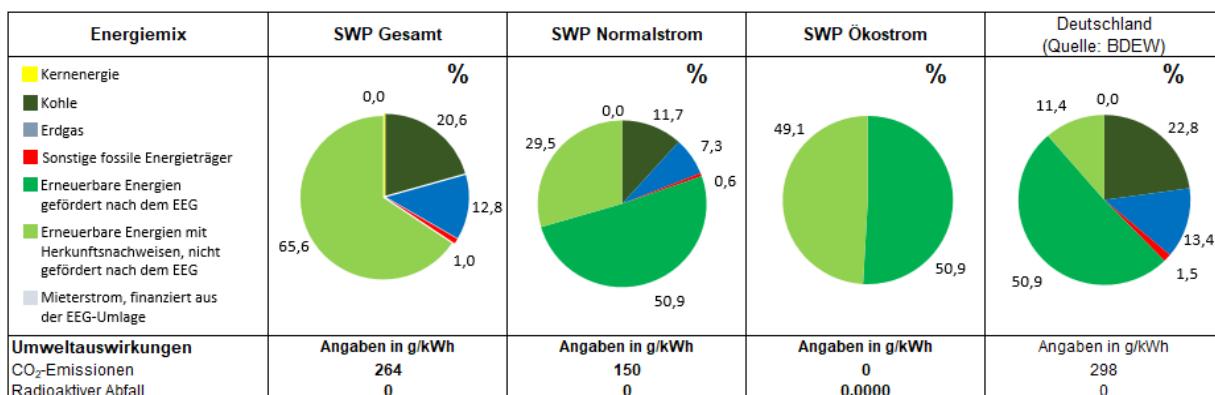
Die Arbeitspreise (Netto inkl. Stromsteuer) dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Ct/kWh.

Umsatzsteuer

Die Bruttorepreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe. Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.

Weitere Erläuterungen zur Zusammensetzung der allgemeinen Preise und die Ausweisung der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV sind der Anlage 1 auf Seite 3 dieses Dokuments zu entnehmen.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz für das Bezugsjahr 2024, Stand: 30.06.2025



Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau, Tel. 0851 560-490

Anlage 1 zu den Allgemeinen Preisen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, Erläuterungen der Preiszusammensetzung**Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 StromGVV, Stand 1. Januar 2025**

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Modul 2 (separate Messung)		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr zzgl. Kosten für Messstellenbetrieb (= Zählergebühr)	59,45 Euro	
Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung pro Jahr	Moderne Messeinrichtung (mME)	25,00 Euro
	Intelligentes Messsystem (iMSys) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	50,00 Euro
	Tarifschaltung für mME	17,02 Euro
	Steuereinrichtung für iMSys nach § 14 a EnWG	50,00 Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,25 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr zzgl. Kosten für Messstellenbetrieb (=Zählergebühr)	49,96 Euro	
Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung pro Jahr	Moderne Messeinrichtung (mME)	21,01 Euro
	Intelligentes Messsystem (iMSys) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	42,02 Euro
	Tarifschaltung für mME	14,30 Euro
	Steuereinrichtung für iMSys nach § 14 a EnWG	42,02 Euro
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		22,06 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Staatlich veranlasste Preisbestandteile (netto):	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) (reduzierte Konzessionsabgabe)		0,110
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,558
Offshore-Netzumlage		0,816

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein (netto):

Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		3,210
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	0,00	
Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	Moderne Messeinrichtung (mME)	21,01
	Intelligentes Messsystem (iMSys) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02
	Tarifschaltung für mME	14,03
	Steuereinrichtung für iMSys nach § 14a EnWG	42,02
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (netto):	0,00	8,021

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand und Serviceleistungen)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	49,96 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,039 Cent

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gem. Preisblatt
KWKG-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.netze.stadtwerke-passau.de veröffentlicht.